

Eine Redaktion gelobt Besserung

Boris Beckers Tochter als „Besenkammer-Bescherung“ bezeichnet

In einer Programmzeitschrift erscheint ein Hinweis auf die RTL-Serie „Alles, was zählt“, in der Boris Beckers uneheliche Tochter Anna auftritt. Der Untertitel der Sendung lautet „Boris Beckers Besenkammer-Bescherung als Ballettmaus“. Er wird von der Zeitschrift zitiert. Eine Leserin hält die Bezeichnung „Besenkammer-Bescherung“ für menschenverachtend, weshalb sie den Deutschen Presserat anruft. Das Kind könne weder für seinen Erzeuger etwas noch für die Umstände seiner Zeugung. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, die Beschwerdeführerin habe der Zeitschrift einen tadelnden Leserbrief zum Thema geschickt, den die Redaktion zum Anlass genommen habe, sich kritisch mit der Bezeichnung der kleinen Anna als „Besenkammer-Bescherung“ auseinanderzusetzen. Die Redaktion habe der Frau zugestimmt, dass diese Bezeichnung unpassend sei. Sie habe sich die Kritik zu Herzen genommen. Sie versichert, dass derartige Titulierungen im Zusammenhang mit Anna Ermakowa künftig nicht mehr benutzt würden. Zugunsten der Redaktion führt die Rechtsabteilung an, dass Annas Mutter nichts unversucht lasse, ihre Tochter in den Medien zu präsentieren bzw. sich den Medien zu öffnen. Dabei schrecke sie auch nicht davor zurück, die Zeugung ihrer Tochter in einer Besenkammer eines Hotels zu vermarkten. Erst im August habe sie ihre „Autobiografie“ mit dem Titel „In einem Atemzug“ veröffentlicht, in dem sie frei nach dem Motto „So war es mit Boris wirklich in der Besenkammer“ über ihr folgenreiches Treffen mit dem Tennisspieler berichtet. (2007)

Der Presserat begrüßt es, dass die Rechtsabteilung sich mit dem Fall bereits anlässlich des Leserbriefes der Beschwerdeführerin kritisch auseinandergesetzt hat. Der Beschwerdeausschuss unterstreicht, dass es ein Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Achtung vor der Menschenwürde) ist, wenn eine Zeitschrift einen Menschen – noch dazu ein kleines Kind – als „Besenkammer-Bescherung“ bezeichnet. Diese Auffassung teilt auch die Redaktion der Zeitschrift. Da sie versichert, dass sie sich die Kritik zu Herzen nehmen und künftig derartige Bezeichnungen unterlassen wird, verzichtet der Beschwerdeausschuss auf eine Maßnahme, wenngleich die Beschwerde begründet ist. (BK2-199/07)

Aktenzeichen: BK2-199/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme